

Aktenzeichen: 4 AZR 7/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. April 1989
- 4 AZR 7/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 28. Januar 1987
Düsseldorf - 10 Ca 1621/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 7. September 1988
Düsseldorf - 15 Sa 413/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Luftfahrtsachbearbeiter

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a
(Luftfahrtsachbearbeiter)

Leitsätze:

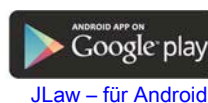
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Sachbearbeiter für Luftfahrtangelegenheiten; Genehmigung und Aufsicht für Flugplätze;
vgl. auch BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 7/89

15 Sa 413/87 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. April 1989

Siegel,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Frei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tag sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Pahle für
Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. September
1988 - 15 Sa 413/87 - wird auf Kosten des beklagten
Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 19. Oktober 1965 beim Regierungs-
präsidenten in Düsseldorf beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis
findet aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Ange-
stelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält Vergü-
tung nach VergGr. III BAT.

Der Kläger ist im Sachgebiet "Angelegenheiten der Luftfahrt
tätig und einem Dezernenten unterstellt. Er übt im wesentlichen
folgende Tätigkeiten aus:

I. Genehmigungen Flugplätze:

- | | |
|---|-------|
| 1. Genehmigungen zur Anlegung und zum Betrieb sowie
gegebenenfalls zur Änderung von Flugplätzen nach
§ 6 LuftVG (Verkehrslandeplätze, Sonderlande-
plätze, Hubschraubersonderlandeplätze an Kranken-
häusern, Freiballonstartplätze, Fallschirmabsprung-
plätze, Sonderlandeplätze für Flugmodelle, Flug-
plätze für Ultraleichtflugzeuge usw.) | 34 % |
| 2. Öffentliche Bekanntmachungen von Flugplatz-
genehmigungen | 1 % |
| 3. Genehmigungen von Flugplatzbenutzungsordnungen
bzw. Änderungen von Flugplatzbenutzungs-
ordnungen | 0,5 % |
| 4. Genehmigungen von Flugplatzgebührenordnungen
bzw. Änderungen von Flugplatzgebührenordnungen | |



(Entgeltregelungen für Flugplätze)	0,75 %
5. Abnahmeprüfungen auf Flugplätzen	2,5 %
II. Aufsicht über Flugplätze	

1. Sicherheitsprüfungen Flugbetriebsflächen, Baulichkeiten, Betriebsanlagen usw. (Tages- und Nachtkennzeichnungen von Flugbetriebsflächen, Luftfahrthindernissen usw., sowie gegebenenfalls Sperrungen von Flugplatzflächen und Aufhebung von Sperren)	8,5 %
2. Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 LuftVG	2,8 %
3. Erlaubnisse für die Durchführung von Modellflugbetrieb nach § 16 Luftverkehrs-Ordnung	10,0 %
4. Genehmigungen und Zustimmungen zu Baumaßnahmen auf Flugplätzen nach §§ 12 - 19 b LuftVG	2,25 %
5. Beteiligungen bei Bauleitverfahren innerhalb und außerhalb der Bauschutzbereiche von Flugplätzen	2,5 %
6. Beteiligungen bei Bauordnungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren innerhalb und außerhalb der Bauschutzbereiche von Flugplätzen nach §§ 12 bis 19 b LuftVG	4,4 %
7. Genehmigungen von Anlagen nach § 15 LuftVG	2,5 %
8. Vertretung der Luftfahrtbehörde im Rahmen der Planfeststellungen bzw. Genehmigungen von Straßen, Wasserschutzgebieten, Energieversorgungsanlagen, Verteidigungsanlagen usw.	3,25 %
9. Maßnahmen nach § 29 LuftVG (Gefahrenabwehr) auf Flugplätzen und in deren Umgebung	1,25 %
10. Fachtechnische Stellungnahmen zu Arbeitsvorgängen anderer Sachgebiete bzw. Dezernate	0,6 %
III. Genehmigungen Segelfluggelände	

1. Genehmigungen zur Anlegung und zum Betrieb sowie ggf. zur Änderung von Segelfluggeländen nach § 6 LuftVG	9,5 %
2. Öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungen für Segelfluggelände	0,4 %
3. Genehmigungen von Flugplatzbenutzungsordnungen bzw. Änderungen von Flugplatzbenutzungsordnungen	0,4 %



4. Abnahmeprüfungen auf Segelfluggeländen	0,75 %
IV. Aufsicht über Segelfluggelände	

1. Sicherheitsprüfungen Flugbetriebsflächen, Baulichkeiten, Betriebsanlagen usw. (Tageskennzeichnungen, Flugbetriebsflächen, Luftfahrthindernisse usw. sowie ggf. Sperrungen von Flugplatzflächen und Aufhebung von Sperren)	3,75 %
2. Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 LuftVG	1,5 %
3. Genehmigungen und Zustimmungen zu Bau-maßnahmen auf Segelfluggeländen	1,5 %
4. Beteiligungen bei Bauleitplanverfahren im Bereich von Segelfluggeländen	2,0 %
5. Vertretung der Luftfahrtbehörde im Rahmen der Planfeststellungen bzw. Genehmigungen von Straßen, Wasserschutzbereichen, Energieversorgungsanlagen, Verteidigungsanlagen usw.	2,25 %
6. Maßnahmen nach § 29 LuftVG (Gefahrenabwehr) auf Segelfluggeländen und in deren Umgebung	0,6 %
7. Fachtechnische Stellungnahmen zu Arbeitsvorgängen anderer Sachgebiete und Dezernate	0,4 %

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 erfülle, da sie sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 heraushebe. Bei den Genehmigungen von Flugplätzen und Segelflugplätzen, die 43,5 % seiner gesamten Arbeitszeit in Anspruch nähmen, obliege ihm eine weitreichende, hohe Verantwortung. Er habe im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zahlreiche Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu beachten für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trage. Die Breite der Entscheidungsfindung erstreckte sich auf das Luftrecht



das Baurecht, das Planungsrecht, das Wasserrecht und das Immissionsschutzrecht, wobei er die mit diesen Rechtsgebieten verbundenen Entscheidungen selbständig vorzubereiten, zu begründen und unterschriftsreif vorzulegen habe. Bei der Entscheidungsfindung habe er außerdem die gutachterlichen Feststellungen zu beachten. Diese würden ihrerseits durch die von ihm gestellten Fragen vorbestimmt. Außerdem habe er Einwände Dritter und öffentlicher Träger zu berücksichtigen. Dabei habe er die entscheidungserheblichen Tatsachen herauszuarbeiten, auf die Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Aspekte zu achten und sich mit den verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Aufgrund der gegebenen Unterschriftsbefugnis unterzeichne er die zu erlassenden Bescheide für die Flugplätze zwar nicht selbst, jedoch sei die Abzeichnung durch den jeweiligen Dezernenten nur formeller Natur. Seine Arbeit müsse einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten und der Behörde und der Sache der Antragsteller gerecht werden und schließlich auch den Belangen Dritter in angemessener Weise Rechnung tragen. Fehler, die ihm im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unterliefen, könnten für die Antragsteller wegen der wirtschaftlichen Bedeutung einer Genehmigung zu einem hohen Schaden führen. Finanzielle Folgen bei Fehlern könnten auch für das beklagte Land entstehen. Schließlich könnten Fehler schwerwiegende Auswirkungen auf Leib und Leben und das Gut Dritter zur Folge haben, wenn Gefahrenquellen von ihm nicht erkannt würden.

Auch bei den Abnahmeprüfungen auf Flugplätzen und Segelfluggeländen sei ein weitreichendes, hohes Maß an Verantwortung gegeben, ebenso bei den Sicherheitsprüfungen. Die Sicherheitsprüfun-



gen und Maßnahmen nach § 29 LuftVG sowie die Erlaubnis nach § 25 LuftVG stellten notwendige Einzelmaßnahmen dar. Bei den Abnahmeprüfungen habe er den Zustand der gesamten Flugbetriebsfläche festzustellen sowie die Funktionsfähigkeit vorhandener Navigationsanlagen und den Zustand der Betankungsanlagen zu überprüfen. Beanstandungen bei der Abnahmebesichtigung führten in jedem Einzelfall zur Festlegung besonderer weiterer Auflagen für die Mängelbeseitigung. Die Erfüllung dieser Auflagen habe er zu überprüfen. Zu den Arbeitsvorgängen mit einem besonders hohen Maß an Verantwortung seien auch die Außenstart- und Landeerlaubnisse nach § 25 LuftVG und die Durchführung von Planfeststellungsverfahren zu rechnen. Damit ergebe sich, daß 88,3 % der Gesamtarbeitszeit mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt seien, die den Erfordernissen der VergGr. II a BAT genügten.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 21. März 1985 das Arbeitsentgelt nach VergGr. II a der Vergütungsordnung Anlage 1 a BAT zu bezahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, von den Tätigkeiten des Klägers erforderten nur 18,4 % ein Maß an Verantwortung, das sich erheblich aus der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 heraushebe. Es handele sich dabei um die Sicherheitsprüfungen nach Ziff. II 1 und Ziff. IV 1 der Arbeitsplatzbeschreibung mit insgesamt 12,25 % der Gesamtarbeitszeit sowie um die Tätigkeit im Bereich Außenstart- und Landeerlaubnisse nach § 25 LuftVG gemäß Ziff. II 2 und IV 2 mit insgesamt 4,3 % der Gesamtarbeitszeit. Ferner treffe dies auf die Maßnahmen nach § 29



LuftVG gemäß den Ziffern II 9 und IV 6 mit insgesamt 1,85 % der Gesamtarbeitszeit des Klägers zu. Demgegenüber sei das qualifizierende Merkmal der Heraushebung durch das Maß der Verantwortung bei den Arbeitsvorgängen in bezug auf die Genehmigungen von Flugplätzen (I 1) und die Genehmigungen von Segelfluggeländen (III 1) mit insgesamt 43,5 % der Gesamtarbeitszeit nicht gegeben. Die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu treffenden Entscheidungen des Klägers stellten zwar eine Tätigkeit von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung dar, jedoch erforderten sie kein besonders hohes Maß an Verantwortung im Sinne der Vergütungsgruppe II a BAT Fallgruppe 8. Zwar sei mit der Erteilung von Genehmigungen bzw. deren Versagung Verantwortung verbunden, jedoch dürfe nicht übersehen werden, daß sich der Kläger bei seinen Entscheidungen in nicht unerheblichem Umfange auf Gutachten und Stellungnahmen Dritter stützen könne und müsse. Damit gehe notwendigerweise ein Teil der Verantwortung auf die Gutachter und die beteiligten Träger öffentlicher Belange über. In einem sachlichen Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten stehe auch der Arbeitsvorgang "Abnahmeprüfungen auf Flugplätzen und Segelfluggeländen". Wenn bei der Erteilung von Genehmigungen die erhebliche Heraushebung durch das Maß der Verantwortung zu verneinen sei, könne bei der örtlichen Überprüfung, ob der Inhalt der Genehmigung eingehalten werde, dieses Maß der Verantwortung ebenfalls nicht vorliegen. Im übrigen habe der Kläger nichts mit der Genehmigung von Verkehrsflugplätzen zu tun; er habe sich im wesentlichen mit der Genehmigung und Änderung von Hubschraubersonderlandeplätzen und solchen für Flugmodelle zu befassen. Dem Kläger stehe bei seinen Tätigkeiten auch kein Ermessensspielraum zu. Er habe sich an klare Rechtsvor-



schriften zu halten. Ermessensentscheidungen kämen nur begrenzt vor. Es gehe vor allem um die bauliche Konstruktion von Flughäfen unter Beachtung luftrechtlicher und teilweiser fliegerischer Erfordernisse. Die letzte Entscheidung bleibe wegen ihrer politischen und häufig öffentlichkeitswirksamen Bedeutung dem Dezenten überlassen. Der Kläger arbeite ihm insoweit nur zu. Die Genehmigungsverfahren für die Hubschrauberlandeplätze und solche für Modellfluggelände würden grundsätzlich vom Kläger selbständig bearbeitet. Diese Verfahren machten den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit aus. Es handele sich hierbei überwiegend um Routinearbeiten, die bis ins letzte Detail durch Richtlinien geregelt seien. Sobald sich in diesen Verfahren gelegentlich Schwierigkeiten ergäben, erfolge die weitere Bearbeitung durch den Dezenten oder nach dessen Weisungen. Der Kläger verfüge auch nicht über fliegerische Kenntnisse. Es gebe noch zahlreiche andere Angestellte, die überdies in dieser Hinsicht qualifizierter seien als der Kläger. Entscheidungskriterien für die Erteilung und Änderung von Flugplätzen seien vorwiegend Fragen des Lärmschutzes und des Umweltschutzes.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land sein Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erkannt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge einem Tätigkeitsmerkmal der von ihm für sich beanspruchten VergGr. II a BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (BAGE 51, 59, 65; 282, 287; 356, 360 = AP Nr. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht hat sich mit den Arbeitsvorgängen der Tätigkeit des Klägers nicht ausdrücklich befaßt. Aus seinen Ausführungen ergibt sich jedoch, daß es die Genehmigung der Anlage, des Betriebs und der Änderung von Flugplätzen (34 v. H.) und Segelfluggeländen (9,5 v. H.) als Arbeitsvorgänge im Tarifsinne ansieht. Dagegen ergeben sich keine rechtlichen Bedenken.



Arbeitsergebnis ist der unterschiftsreife Genehmigungs- oder Versagungsbescheid. Die zu diesem Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten sind tatsächlich von den anderen Aufgaben des Klägers und denen sonstiger Angestellter trennbar und tariflich selbständig bewertbar. Die Verwaltungsübung und die Zusammenhangstätigkeiten stehen insoweit fest. Keine rechtlichen Bedenken ergeben sich auch dagegen, daß das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den Parteien die Sicherheitsprüfungen des Klägers bei Flugplätzen (8,5 v. H.) und Segelfluggeländen (3,75 v. H.), sein Tätigkeit bei Außenstart- und Landeerlaubnissen nach § 25 LuftVG bei Flugplätzen (2,8 v. H.) und bei Segelfluggeländen (1,5 v. H.) sowie bei Maßnahmen nach § 29 LuftVG bei Flugplätzen (1,25 v. H.) und bei Segelfluggeländen (0,6 v. H.) jeweils als Arbeitsvorgänge im Tarifsinn behandelt hat.

Zutreffend zieht das Landesarbeitsgericht für die tarifliche Bewertung der Arbeitsvorgänge "Genehmigung von Flugplätzen und Segelfluggeländen", die zwischen den Parteien allein umstritten sind, die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte heran, da der Kläger mit flugtechnischen Aufgaben bei einem Luftamt beschäftigt ist (vgl. BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Diese haben folgenden Wortlaut:

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger



ger Ausübung dieser Tätigkeiten.

VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

VergGr. III BAT Fallgruppe 2

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

VergGr. II a BAT Fallgruppe 8

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Da diese Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen, prüft das Landesarbeitsgericht richtig zunächst, ob die Tätigkeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 entspricht und alsdann die qualifizierenden Merkmale der jeweils höheren Vergütungsgruppe (BAGE 51, 59, 71 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht auch Bedacht darauf, daß eine pauschale Prüfung ausreichend ist, wenn die Tatsachen, die den Schluß auf das Vorliegen der Anforderungen einer Vergütungsgruppe zulassen, unstreitig sind. Demgemäß kommt es zutreffend zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Klägers dem



Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 entspricht. Zwar hat der Kläger keine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, zwischen den Parteien ist jedoch unstreitig, daß er über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt sowie eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Ohne rechtliche Bedenken konnte das Landesarbeitsgericht auch das Vorliegen der Anforderungen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 damit bejahen, daß der Kläger bei der Genehmigung von Flugplätzen und Segelfluggeländen Kenntnisse benötigt, die über diejenigen eines einschlägig ausgebildeten Fachschulingenieurs hinausgehen, so daß sie den Schluß auf ein erhöhtes Wissen und Können und damit besondere Leistungen zulassen (vgl. BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch hinsichtlich der Anforderungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 ist das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen, wenn es in bezug auf die Heraushebung durch die Schwierigkeit der Tätigkeit eine gewichtige Steigerung hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an die Qualifikation und hinsichtlich der Heraushebung durch die Bedeutung des Aufgabengebietes eine deutlich wahrnehmbare Steigerung gegenüber den Anforderungen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 verlangt (vgl. BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn es hinsichtlich der Schwierigkeit der Tätigkeit auf die breite Fächerung des Aufgabengebietes, die zahlreichen zu beachtenden Rechtsvorschriften und die



außergewöhnlich vielen Beteiligten verweist. Die Bedeutung des Aufgabengebietes begründet das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu Recht mit den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter.

Das Landesarbeitsgericht kommt ebenfalls in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Klägers die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 erfüllt. In VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 fordern die Tarifvertragsparteien als weitere Qualifizierung - ausgehend von der Basis der Anforderungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 - eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung. Dabei verstehen sie unter Verantwortung die Verpflichtung des Angestellten, dafür einstehen zu müssen, daß in dem ihm übertragenen Dienst- oder Arbeitsbereich die dort - auch von anderen Bediensteten - zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Dabei kann Mitverantwortung ausreichen und die Unterstellung unter einen Dezerenten unschädlich sein (BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Von diesem Rechtsbegriff geht auch das Landesarbeitsgericht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die entsprechende Senatsrechtsprechung aus.

Das Landesarbeitsgericht nimmt insoweit an, daß die Tätigkeit des Klägers bei der Genehmigung von Fluggeländen, auch wenn es sich nicht um Verkehrsflugplätze handele, diese Anforderungen erfülle. Eine nicht sachgemäße Durchführung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem Kläger obliegenden Aufgaben könne dazu



führen, daß Stockungen eintreten, weil z. B. nicht der planerische Bestand im Umfeld des vorgesehenen Flugplatzes ausreichend recherchiert worden ist, nicht alle betroffenen Stellen an der Planung beteiligt worden sind und damit in dem von ihm abgefaßten Abschlußbericht nicht alle für die Genehmigung bedeutsamen Aspekte berücksichtigt sind. Dem Kläger obliege auch grundsätzlich die selbständige Durchführung der Genehmigungsverfahren, woraus sich insgesamt eine erhebliche Steigerung des Maßes der Verantwortung gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 ergebe. Diese Subsumtion kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht den von ihm zutreffend interpretierten Rechtsbegriff bei der Subsumtion beibehalten hat, ob ihm Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unterlaufen sind und ob alle entscheidungserheblichen Tatumstände Berücksichtigung gefunden haben (vgl. BAGE 46, 292, 306 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Derartige Rechtsfehler liegen nicht vor.

Zwar könnten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts den Eindruck erwecken, daß es die erhebliche Heraushebung durch das Maß der Verantwortung im Sinne der VergGr. II BAT Fallgruppe 8 nur mit den möglichen Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeit begründen will. Dies würde den Schluß darauf zulassen, daß es den von ihm zunächst zutreffend interpretierten Rechtsbegriff bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat, da sich die erhebliche Heraushebung durch das Maß der Verantwortung im Sinne der VergGr. II BAT Fallgruppe 8 aus der ordnungsge-



mäßen Erledigung der Aufgaben ergeben muß. Darauf stellt jedoch entgegen der Auffassung des beklagten Landes auch das Landesarbeitsgericht ab, indem es darauf verweist, daß der Kläger dafür einstehen muß, daß das gesamte Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß erfolgt. Das Landesarbeitsgericht will diesen Umstand nur mit den möglichen Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens durch den Kläger verdeutlichen.

Der Kläger trägt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Verantwortung für den Arbeitsablauf in dem ihm übertragenen Bereich. Er muß bei der Genehmigung von Fluggeländen alle Umstände beachten, die für das komplizierte Genehmigungsverfahren und die zahlreichen Beteiligten von Bedeutung sind. Diese Tätigkeit nimmt er selbständig wahr, worin das Landesarbeitsgericht ein besonderes Maß an Verantwortung sieht. Entgegen den Ausführungen des beklagten Landes läßt das Landesarbeitsgericht insoweit nicht außer acht, daß der Kläger den Genehmigungsbescheid jeweils nicht selbst erteilt, sondern die Unterschriftsbefugnis beim Dezernenten liegt. Zwischen den Parteien ist unstrittig, daß der Kläger den Genehmigungsbescheid bis zur Unterschriftsreife vorbereitet. Wenn das Landesarbeitsgericht insoweit auf die Selbständigkeit der Tätigkeit des Klägers verweist, will es damit nur deutlich machen, daß der Kläger bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens keiner Kontrolle unterliegt. Eine Kontrolle erfolgt erst nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Vorlage des Genehmigungsbescheides durch den Dezernenten. Bei dieser Gestaltung des Verfahrensablaufs weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß notwendige Korrekturen gegeb-



nenfalls einen erheblichen Aufwand erfordern und zu maßgebenden Verzögerungen führen. Damit wird die Verantwortung des Klägers für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens vom Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise begründet. Es liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsachenzinstanz, insoweit eine erhebliche Steigerung durch das Maß der Verantwortung gegenüber den Anforderungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 anzunehmen. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind bei der Subsumtion nicht erkennbar. Das Landesarbeitsgericht hat entgegen den Angriffen des beklagten Landes auch durchaus berücksichtigt, daß sich die vom Kläger erteilten Genehmigungen nicht auf Verkehrsflughäfen, sondern auf Hubschrauberlandeplätze und Segelfluggelände beziehen. Dies bedingt ebensowenig den Schluß, daß die Tätigkeit nicht das in VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 geforderte Maß der Verantwortung fordert, wie der Umstand, daß für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens klare Rechtsvorschriften bestehen.

Das Landesarbeitsgericht ist damit im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß die Arbeitsvorgänge "Genehmigung von Flugplätzen" (34 v. H.) und Genehmigung von Segelfluggeländen (9,5 v. H.) die Anforderungen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 erfüllen. Weiter führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die Arbeitsvorgänge Sicherheitsprüfungen bei Flugplätzen (8,5 v. H.), Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 LuftVG bei Flugplätzen (2,8 v. H.), Maßnahmen nach § 25 LuftVG bei Flugplätzen (1,25 v. H.), Sicherheitsprüfungen bei Segelfluggeländen (3,75 v. H.), Außenstart- und Landeerlaubnisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nach § 25 LuftVG bei Segelfluggeländen (1,5 v. H.) und Maßnahmen nach § 29 LuftVG bei Segelfluggeländen (0,6 v. H.), mithin weitere 18,4 v. H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers den Anforderungen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 entsprechen. Da die tarifliche Bewertung dieser Arbeitsvorgänge zwischen den Parteien nicht umstritten ist und von der Revision insoweit auch keine Einwendungen erhoben werden, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht erkannt, daß dem Kläger Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT zusteht.

Das beklagte Land hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Fieberg

Pahle





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)